14. Sitzung Seite: 1 Datum: 07.02.2023

Tagesordnung

<u>Inha</u>	<u>Seite:</u>	
T: 1	agesordnung Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	1 2
2	Niederschrift der 6. Vollversammlung	2
3	Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des	
Kok	der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages	2
4	Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts	3
5	Start Anlagenbetrieb bei technischen Mängeln	3
6	Beteiligung am digitalen Prüfbericht	3
7	Anstehende Wahlen für Kok und Vorsitz Vollversammlung	3
8	Unabhängigkeit des SV im Rahmen der BG-V	3
9	Kurzfristige Fragestellungen	4
9.1	abZ/aBG für "GG-Schrank"	4
10	Ort und Termin der nächsten Sitzung	4
T	eilnehmerliste	5

14. Sitzung Seite: 2 Datum: 07.02.2023

Niederschrift

über die

14. Sitzung des Koordinierungskreises der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV am 7. Februar 2023 in Fulda

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung Beratungsunterlage: N13rev1 KOORD, KOK 23-001rev1, Compliance

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung. Insbesondere begrüßt er Frau Spiegel, die in Nachfolge von Herrn Pawel die Gruppe der "PvU" vertritt. Auf die kartellrechtlichen Hinweise zum Verhalten bei Sitzungen wurde vor der Sitzung hingewiesen. Fragen/Anmerkungen seitens der Teilnehmer:innen bestehen nicht.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 23-001rev 2 angenommen.

Die Niederschrift der 13. Sitzung wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

2 Niederschrift der 6. Vollversammlung Beratungsunterlage: KOK 23-003

Die Niederschrift der 6. Vollversammlung wird mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen, Herr Dr. Dinkler wird gebeten, die Niederschrift zu verteilen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

3 Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages
Beratungsunterlage: KOK 22-023 bis 22-026

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine Eintragung in das Transparenzregister nur dann erforderlich ist, wenn eine Organisation mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder mit Mitarbeitern von Bundesministerium vom Unterabteilungsleiter aufwärts Gespräche führen möchte. Da dies für den Koordinierungskreis und die Vollversammlung nicht der Fall ist, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

Zur Notwendigkeit einer Compliance-Regelung für die Vollversammlung hält der Kok ein eigenes Dokument für nicht erforderlich, da entsprechende Ergänzungen in der Geschäftsordnung der Vollversammlung vorgenommen werden können. Regelungen

14. Sitzung Seite: 3 Datum: 07.02.2023

für Maßnahmen bei Verstößen sind nach Auffassung des Kok nicht möglich, da es keine verbindlichen Strukturen für die Vollversammlung gibt. Nach Diskussion ändert der Kok die aktuelle Geschäftsordnung der Vollversammlung wie in Dok. KOK 23-005 dargestellt als Vorschlag zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung ab (Nachtrag: Die Diskussion erfolgte aus Versehen auf Basis einer inhaltlich identischen, aber insbesondere in den §§ 8 und 10 unterschiedlich lautenden Fassung. Das Dok. KOK 23-005 wurde auf Basis dieser aktuelleren Fassung mit Überführung der geänderten Texte erstellt.)

4 Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass noch 3 wesentliche Punkte eingearbeitet werden müssen:

- Fachbetriebszertifizierung: Definition "Betrieb", ein Vorschlag liegt vor, muss aber noch geprüft werden
- Anpassung an die Formulierungen der TRwS 779 (z. B. komplexe Anlagen)
- Qualifikation von SV ("Bachelor Professional")

Start Anlagenbetrieb bei technischen M\u00e4ngeln (s. diverse Stellungnahmen zur Niederschrift der 11. Sitzung)

Der TOP wird wegen Abwesenheit von Frau Eigelshofen nicht behandelt.

6 Beteiligung am digitalen Prüfbericht

Der KOK diskutiert über den Bericht auf der letzten Vollversammlung zum digitalen Prüfbericht und stellt fest, dass zum einen nicht nur die Übermittlung des Prüfberichts an die Behörden, sondern auch die Erstellung einer analogen Fassung für den Betreiber möglich sein muss, ohne dass die Eingaben wiederholt werden müssen, und dass zum anderen die Einführung bei allen Wasserbehörden noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

7 Anstehende Wahlen für Kok und Vorsitz Vollversammlung

Der KOK diskutiert über die anstehenden Wahlen für Kok und den Vorsitz der Vollversammlung und bittet Herrn Dr. Dinkler, bei der Einladung zur Vollversammlung erneut um Vorschläge für die Vertretung der drei Gruppen gem. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Vorschläge für eine Gruppe können nur aus dieser Gruppe kommen) und für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz zu bitten. Dabei soll nach Möglichkeit eine kurze Vorstellung/Begründung der Vorschläge erfolgen, die dann in einer Beratungsunterlage für die Vollversammlung zusammengefasst werden sollen. Außerdem soll in der Einladung bereits auf das Ausscheiden von Herrn Wachsmann und Herrn Faul hingewiesen werden.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

8 Unabhängigkeit des SV im Rahmen der BG-V

Beratungsunterlage: KOK 23-004

14. Sitzung Seite: 4 Datum: 07.02.2023

Der KOK nimmt die Ausführung zur Kenntnis und bittet Herrn Dr. Dinkler, sie in der Vollversammlung zu verteilen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

9 Kurzfristige Fragestellungen9.1 abZ/aBG für "GG-Schrank"

Herr Wachsmann berichtet von einer abZ/aBG für einen bei der Befüllung zur Absicherung des Anschlusses der Schlauchleitung an den Lagerbehälter verwendeten Befüllschrank. Der Flyer des Herstellers erweckt den Eindruck, dass keine weitere Absicherung erforderlich ist. Frau Witzmann ergänzt, dass dieser Befüllschrank nicht mehr wie bisher nur für HEL und DK geeignet ist, sondern auch für andere wassergefährdende Stoffe. Der KOK stellt dazu nach Diskussion fest, dass gem. II 1 Abs. 2 der abZ/aBG nur in dem Bereich, den der Befüllschrank abdeckt, keine weitere Abfüllfläche notwendig ist. Ein Abfüllplatz mit Rückhaltung entlang der Schlauchführungslinie ist somit erforderlich. Außerdem weist der KOK darauf hin, dass insbesondere bei Einsatz bei ortsbeweglichen Behältern ohne Abfüllsicherung (d. h. gem. § 23 AwSV mit einer Überfüllsicherung) der Volumenstrom gem. II 1 Abs. 5 der abZ/aBG so gewählt werden muss, dass innerhalb der Tot- und Reaktionszeit gem. TRwS 785 das Rückhaltevermögen des Schrankes nicht überschritten werden kann. Herr Dr. Dinkler wird gebeten, dies in der Vollversammlung zu verteilen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

10 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

Mittwoch, der 20.09.2023 in Nürnberg.

Berlin, 08.02.2023

Der Vorsitzende gez. Dr. Dinkler

14. Sitzung Seite: 5 Datum: 07.02.2023

T e i l n e h m e r l i s t e 14. Sitzung des Koordinierungskreises der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV am 7. Februar 2023

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	TÜV-Verband
2	Faul	TÜV SÜD
3	Homér	TPD
4	Kulawik	Evonik
5	Spieler	Wacker Chemie
6	Wachsmann	1. ARGE TPO
7	Witzmann	SOUTEC